

Auflagen und Bedingungen

Die Entwässerungsanlage ist nach DIN EN 12056 sowie DIN EN 752 und DIN 1986 Teil 3, 4 und 30, zu errichten und vom Grundstückseigentümer fach- und sachgerecht zu unterhalten. Dies beinhaltet eine laufende Kontrolle und gegebenenfalls Reinigung der Entwässerungsanlagen.

Auf die Einhaltung der derzeit gültigen Abwassersatzung der Gemeinde Rheinmünster wird hingewiesen.

Für die Entwässerungsanlage ist eine Dichtheitsprüfung nach DIN EN 12056 bzw. DIN 1986 sowie DIN EN 1610 eigenverantwortlich durchzuführen. Die Ergebnisse sind zu protokollieren eigenverantwortlich zu unterzeichnen und bei der Abnahme vorzulegen.

Regen- und Schmutzwasser müssen getrennt abgeleitet werden. In Anschluss- Fall- und Sammelleitungen für Schmutzwasser darf kein Regenwasser, in Regenfall- und Regensammelleitungen darf kein Schmutzwasser eingeleitet werden. Beim Mischverfahren müssen Regen- und Schmutzwasserleitungen getrennt zum Grundstückskontrollschacht verlegt und dort in der Grundleitung zusammengeführt werden.

Ablaufstellen, deren Wasserspiegel im Geruchverschluss unterhalb der Rückstauenebene liegen, sind gegen Rückstau zu sichern (vergl. § 19)

Schmutzwasser von WC-Anlagen unterhalb der Rückstauenebene ist mittels einer automatisch arbeitenden Hebeanlage der Kanalisation zuzuführen.

Wird das Schmutzwasser, das unterhalb der Rückstauenebene anfällt, über eine automatisch arbeitende Hebeanlage zugeführt, muss die Sohle der Druckleitung min. 50 cm über die Rückstauenebene geführt werden. An der Druckleitung dürfen keine Entwässerungsgegenstände angeschlossen werden.

Als Rückstauenebene ist die jeweilige Straßenhöhe an der Anschlussstelle anzunehmen.

Auf den vorschriftsmäßigen Betrieb und Wartung der eingebauten Rückstausicherung bzw. Hebeanlage wird besonders hingewiesen. Die jeweiligen Herstellerhinweise sind zu beachten.

Schmutzwasser aus Ablaufstellen oberhalb der Rückstauenebene ist aus Sicherheitsgründen nicht über die Rückstausicherung bzw. Hebeanlage sondern im freien Gefälle abzuleiten.

Für einen störungsfreien Betrieb und eine leichte Inspizierbarkeit und Reinigung der Grundleitungen sind an deren Übergang zu den Fallleitungen Reinigungsöffnungen (min. DN 100) anzuordnen. Die Reinigungs- und Kontrollöffnungen sollten jederzeit gut zugänglich sein und dürfen nicht zugestellt werden.

Niederschlagswasser von Flächen unterhalb der Rückstauenebene darf nur über eine automatisch arbeitende Hebeanlage dem Regenwasserkanal zugeführt werden. Der Anschluss an den Schmutzwasserkanal ist unzulässig.

Drainageleitungen dürfen nicht an die Schmutzwasserleitung angeschlossen werden. Das Drainagewasser ist über eine automatisch arbeitende Hebeanlage dem Regenwasserkanal zuzuführen, oder wenn auf Dauer problemlos möglich, mittels Sickeranlage zu versickern.

Oberflächenwasser ist innerhalb des Grundstückes, entsprechend den geltenden Bestimmungen, schadlos abzuführen.

Bei Versickerung des Oberflächenwassers auf dem Grundstück ist dies nur über eine Muldenversickerung über eine belebte Bodenschicht von 30 cm zulässig. Die Bemessung und Ausführung hat entsprechend **ATV-DVWK-A-138** zu erfolgen. Der Abstand von Oberkante Bodenschicht bis Oberkante max. Grundwasserspiegel muss mindestens 100 cm betragen. Die Nachweise zur schadlosen Versickerungsfähigkeit sind vom Fachplaner der Anlage eigenverantwortlich zu erbringen. Entsprechende Nachweise sind der Gemeinde Rheinmünster vorzulegen.

Bei Änderungen und Abweichungen der Entwässerungsanlage während der Bauausführung gegenüber den genehmigten Planunterlagen sind beim Bürgermeisteramt Bestandspläne über die tatsächlich ausgeführte Entwässerungsanlage gemäß Bauvorlageverordnung (BauVorl.VO) vorzulegen.

In Garagen und auf Stellplätzen sind alle Abläufe von Flächen, auf denen Kraftfahrzeuge gewaschen, gewartet oder betankt werden, über Abscheideanlagen für Leichtflüssigkeiten an das Schmutzwassernetz anzuschließen. Die Flächen sind durch Wasserscheiden zu begrenzen. Die Errichtung und Betrieb einer Abscheideanlage bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde beim Landratsamt Rastatt.

Überall dort, wo im Störfall mit Abfließen von Leichtflüssigkeiten gerechnet werden muss, sind Sperren für Leichtflüssigkeiten, die den Anforderungen von DIN 4043 entsprechen, einzubauen und zu betreiben.